



Turngemeinde 1848 Osthofen e.V.
Abteilung Tennis

Abteilungsordnung

In der Mitgliederversammlung vom 30.10.2021 hat sich die TGO-Tennisabteilung der Turngemeinde 1848 Osthofen Korporation e.V. folgende Abteilungsordnung (bisherige Abt.-ordnung vom 09.03.2018) gegeben.

Das Verhältnis zwischen der Turngemeinde 1848 Osthofen Korporation e.V. und der TGO-Tennisabteilung ist im Wesentlichen in § 23 der Satzung der Turngemeinde 1848 Osthofen Korporation e.V. geregelt.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung der Turngemeinde 1848 Osthofen Korporation e.V. Sie ist Mitglied des Tennisverbands Rheinland-Pfalz e.V.

Im Sinne des § 2 der Satzung der Turngemeinde 1848 Osthofen Korporation e.V. ist es die Aufgabe der Tennisabteilung, ihren Mitgliedern die Ausübung des Tennissports zu ermöglichen. Breiten- und Leistungssport haben dabei die gleiche Bedeutung.

§ 2 Mitgliedschaften

Für die Mitgliedschaft gelten die §§ 3,4,5 und 6 der Satzung der Turngemeinde 1848 Osthofen Korporation e.V. sinngemäß, soweit nicht nachstehend Sonderbestimmungen getroffen sind.

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der TGO-Tennisabteilung kann jede natürliche Person werden.
2. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der TGO Tennisabteilung. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen.

Für Personen, die bereits TGO-Mitglied sind, gilt Punkt 1 und 2.

Für Personen, die noch nicht TGO-Mitglied sind, gilt folgendes: Ein Aufnahmebeschluss des TGO-Tennisabteilungsvorstandes ist als Vorschlag an den TGO-Vorstand aufzufassen, die TGO möge den Vorgesprochenen als TGO-Mitglied aufnehmen. Erfolgt diese Aufnahme, so erwirbt der Aufgenommene die Mitgliedschaft in der TGO und wird zugleich Mitglied der TGO-Tennisabteilung.

Ausschluss der Mitglieder

1. Über den Ausschluss aus der TGO-Tennisabteilung entscheidet auf Antrag deren Vorstand. Für den Ausschluss sind die Stimmen von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
2. Der Vorstand hat seine Entscheidung dem auszuschließenden Mitglied mitzuteilen.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung und der Mitteilung an das betroffene frühere Mitglied wirksam. Die Ausschließung aus der TGO-Tennisabteilung hat nicht automatisch den Verlust der TGO-Mitgliedschaft zur Folge. Vielmehr richtet sich der Ausschluss von Mitgliedern aus dem TGO-Hauptverein nach deren Satzung (§ 5). Dagegen hat die Ausschließung aus dem TGO-Hauptverein auch den Verlust der Mitgliedschaft in der TGO-Tennisabteilung zur Folge.

Beschränkung der Mitgliederzahl

Der Vorstand der TGO-Tennisabteilung kann durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit die Mitgliederzahl der Abteilung beschränken, wenn angesichts der Platzverhältnisse durch andere Maßnahmen ein geordneter Spielbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann.

Mitgliedsarten

1. Eine bestehende Mitgliedschaft kann umgewandelt werden, wobei die geänderte Mitgliedschaft dann mindestens für ein Geschäftsjahr gilt.
 - a) Ein aktives Mitglied kann durch eine schriftliche Erklärung, die dem Vorstand spätestens am 1. März vorliegen muss, passives Mitglied werden.
 - b) Ein passives Mitglied kann jederzeit einen schriftlichen Antrag stellen, um aktives Mitglied zu werden. Bei dieser Umwandlung der Mitgliedschaft entfällt die Aufnahmegebühr, wenn das bisher passive Mitglied früher schon einmal aktives Mitglied war; ansonsten wird die zu diesem Zeitpunkt festgesetzte Aufnahmegebühr erhoben.

Sonstige Pflichten der Mitglieder

Über die Verpflichtung zur Beitragszahlung hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, bei der Herrichtung und Instandhaltung der Plätze, Veranstaltungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Vermögensverhältnisse der TGO-Tennisabteilung mitzuwirken. Der Arbeitseinsatz ist, sofern er nicht erbracht wird, durch einen Stundenverrechnungssatz abzugelten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit Mehrheit beschließt. Im Verweigerungsfall kann der Vorstand ein Spielverbot aussprechen.

§ 3 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die TGO-Tennisabteilung erhebt einen Abteilungsbeitrag (Mitgliederbeitrag + Aufnahmegebühr), der in seiner Höhe den Kosten des Spielbetriebs anzupassen ist. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung der TGO-Tennisabteilung mit Mehrheit.

Die laufenden Beiträge sind durch Einzugsermächtigung, halbjährlich am Quartalsanfang 1.1. und 1.7., zu entrichten. Die nicht termingerechte Entrichtung der Beiträge hat ein Spielverbot, im Wiederholungsfalle den Ausschluss aus der TGO-Tennisabteilung zur Folge.

Der Beitrag für die Turngemeinde 1848 Osthofen Korporation e.V. wird gesondert erhoben.

Der Beitrag für den Tennisverband Rheinland-Pfalz e.V. wird durch die TGO-Tennisabteilung abgeführt.

§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit für Jugendvertreter

Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder der TGO-Tennisabteilung vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, gewählt werden.

§ 5 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Abteilungsordnung oder Anordnungen der Abteilungsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom TGO-Tennisvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen einen Ausschluss aus der TGO-Tennisabteilung sowie gegen eine Maßregelung (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim TGO-Tennisvorstand einzureichen, der über den Einspruch endgültig entscheidet.

§ 7 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Abteilung ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wonnegau.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht

- c) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Abteilungsordnung können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 8. Über die Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus 1. Vorsitzende(r) und 2. Vorsitzende(r) und wie folgt zusammen (das jeweils mit dem Aufgabenbereich betraute Vorstandsmitglied wird nachstehend „Vorstand für...“ genannt): Aufgaben siehe Geschäftsordnung
 - a) 1. Vorsitzende(r) und 2. Vorsitzende(r)
 - b) Vorstand für den Sportbetrieb
 - ba) Sportwart/in (Herren + Damen)
 - bb) Jugendwart/in
 - c) Vorstand für den Gesellschaftsbereich
 - d) Vorstand für Kasse und Verwaltung
 - e) Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Vorstand für Protokollführung (Schriftwart/in)
 - g) Vorstand für Anlagen (Anlagenwart/in)
 - h) Vorstand für Mitglieder (Mitgliederbeauftragte)
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Er ist gemeinsam für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der in den jeweiligen Aufgabenbereichen anfallenden laufenden Tätigkeiten verantwortlich.
 - b) Überwachung der durch die Abteilungsordnung bestimmten Mitgliederrechte und –pflichten.
 - c) Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, sowie Berichterstattung.

- d) Bildung von Ausschüssen und Einberufung der Mitglieder.
 - e) Überwachung der Einhaltung der bestehenden Ordnungen.
 - f) Behandlung von Anregungen der Ausschüsse und der Mitglieder.
 - g) Behandlung von Aufgaben, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
3. Die Sitzung des Vorstandes wird durch den/die 1. Vorsitzenden/e, in Vertretung durch den/die 2. Vorsitzenden/e geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder zwei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- Die Einberufung und Leitung der Sitzung des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist er berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
5. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10 Protokolle

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterzeichnen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

In geraden Jahren werden der/die Vorsitzende, der/die 1. Sport-, Schrift-, Jugend- Anlagenwart/in, sowie Mitgliederbeauftragte gewählt. In ungeraden Jahren der/die 2. Vorsitzende, der Vorstand für Kasse und Verwaltung, für Öffentlichkeitsarbeit, für den Gesellschaftsbereich und der/die 2. Sportwart/in gewählt.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung der TGO-Tennisabteilung ist Teil der TGO-Hauptvereinskassenprüfung und in §15 der Turngemeinde 1848 Osthofen Korporation e.V. Satzung geregelt.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung der Abteilungsordnung gibt sich die TGO-Tennisabteilung eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung (Haushaltsplan), eine Arbeitsstundenordnung, sowie eine Spiel- und Platzordnung für die

Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen. Die einzelnen Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Auflösung der Abteilung

Bei der Auflösung der TGO-Tennisabteilung verbleibt das Vermögen der Turngemeinde 1848 Osthofen Korporation e.V. Die Auflösung der TGO-Tennisabteilung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 15 Satzung der Turngemeinde 1848 Osthofen Korporation e.V.

Die vorgenannte Abteilungsordnung gilt für die TGO-Tennisabteilung sinngemäß. Die Vereinsatzung der Turngemeinde 1848 Osthofen Korporation e.V. geht der TGO-Tennis-Abteilungsordnung vor.

§ 16 Inkrafttreten der Abteilungsordnung

Diese Abteilungsordnung tritt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der TGO-Tennisabteilung und Genehmigung des Vorstandes der Turngemeinde 1848 Osthofen Korporation e.V. in Kraft.

Vorstehende Abteilungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Osthofen, den 15.03.2024

Vorstehende Abteilungsordnung wurde vom Vorstand der Turngemeinde 1848 Osthofen Korporation e.V. genehmigt.

Osthofen, den 22.03.2024